LEITLINIEN ÜBER DEN DIENST, DIE BEGLEITUNG UND FORTBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN IM DIAKONISCHEN WERK BAYERN E.V.

Gemäß § 13 Absatz 4 Ziffer 8 Buchstabe b der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern e.V. beschließt der Diakonische Rat die nachfolgenden „Leitlinien über den Dienst, die Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen im Diakonischen Werk Bayern e.V.“ als Richtlinie für die Durchführung diakonischer Arbeit. Diese Leitlinien beruhen auf dem Ehrenamtsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 11. Dezember 2000.

Präambel

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen der Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Jugendliche, Frauen und Männer ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für diakonische Aufgaben zur Verfügung.

Die individuelle Motivation für den Wunsch ehrenamtlicher Mitarbeit ist vielschichtiger, die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Dienstes in der Diakonie sind vielfältiger geworden. Der gemeinsame Dienst am Menschen steht für die Beteiligten im Vordergrund.

Dabei ist immer zu bedenken:

Ehrenamtlichkeit ist eine Beziehung auf Gegenseitigkeit.

Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit ergänzen sich gegenseitig und ist auf vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

Ziel dieser Leitlinien ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Diakonischen Werkes Bayern e.V. zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie zu stärken.

§ 1 Mitarbeit und Beauftragung von Ehrenamtlichen

(1) Die Mitarbeit von Ehrenamtlichen ist auf allen Ebenen diakonischer Arbeitsbereiche zu fördern, zu begleiten und zu unterstützen. Der Einsatz soll mit den verantwortlichen Personen bzw. Gremien sowie den Interessenten gemeinsam geklärt werden, wobei Eignung, Bedarf und Arbeitsbereich berücksichtigt werden.

(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten ehrenamtlicher Mitarbeit, der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen werden mit den Ehrenamtlichen abgesprochen und sollen schriftlich festgelegt werden.

(3) Beauftragung, Einführung und Verabschiedung der Ehrenamtlichen werden durch die Verantwortlichen für die jeweilige Aufgabe (z. B. Heimleiterin bzw. Heimleiter, Pflegedienstleiterin bzw. Pflegedienstleiter, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer, Referentin bzw. Referent) in angemessener Form und nach gemeinsamer Absprache vorgenommen.

§ 2 Begleitung

(1)Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung. Die Bereitschaft dazu wird von den Ehrenamtlichen erwartet.

(2) Die Verantwortlichen benennen den Ehrenamtlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihre Tätigkeit.

(3) Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die Ehrenamtlichen rechtzeitig weiter zu geben. Ehrenamtliche sind grundsätzlich in die Besprechungen ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen.

(4) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen.

§ 3 Fortbildung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Näheres wird mit dem jeweiligen Träger vereinbart.

§ 4 Ehrenamtlichen-Versammlung

(1) Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Ehrenamtlichen (Ehrenamtlichen-Versammlung) stattfinden. Es liegt in der Entscheidung des Trägers, ob diese Versammlung zentral oder einrichtungsbezogen durchgeführt wird. Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen-Versammlung sind von den zuständigen Leitungsgremien unverzüglich zu behandeln.

(2) Die Ehrenamtlichen-Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Näheres kann vor Ort geregelt werden.

(3) Der Sprecher bzw. die Sprecherinnen der Ehrenamtlichen haben die Möglichkeit, jährlich an einem trägerübergreifenden Erfahrungsaustausch in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern e.V. teilzunehmen.

§ 5 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus.

§ 6 Finanzierung und Auslagenersatz

(1) Einrichtungen und Träger sind gehalten, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel für Finanzierung und Auslagenersatz des Ehrenamtes vorzusehen. Dabei sind auch Mittel für Dank und Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen (z. B. Jubiläums- und Abschiedsgeschenke).

(2) Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich.

(3)Die im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen und Aufwendungen (z. B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und –Hilfen, Fahrtkosten, Teilnahmegebühren) sind nach vorheriger Absprache zu erstatten.

§ 7 Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz.

(2) Die Träger sollen nach ihren Möglichkeiten für darüber hinausgehenden Versicherungsschutz sorgen (z. B. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).

(3) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern e.V. zu wenden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und Ehrenamtlichen sollen sich beide gemeinsam an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern e.V. wenden.

§ 8 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Die Träger sind gehalten, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Führung eines Nachweisheftes über ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu empfehlen.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und dabei erworbene Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

(3) Bei diakonischen und kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den diakonischen und kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen die im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 9 Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle sechs Jahre einheitliche statistische Erhebungen durchgeführt, veröffentlicht und ausgewertet.

§ 10 Geltungsbereich

(1) Diese Leitlinien gelten für die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern uneingeschränkt.

(2) Für die außerordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern gilt folgendes:

a) Außerordentliche Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied bei einem Diözesan-Caritasverband sind, wenden die Leitlinien an, wenn das Diakonische Werk Bayern die Federführung in mitgliedschaftsrechtlichen Fragen hat. Wenn das Diakonische Werk Bayern nicht die Federführung in mitgliedschaftsrechtlichen Fragen hat, wenden diese Mitglieder die Leitlinien nur an, wenn der jeweilige Diözesan-Caritasverband keine entsprechenden Leitlinien hat; ansonsten finden die Leitlinien des Diözesan-Caritasverbands Anwendung.

b) Mitglieder, die einer Kirche zuzuordnen sind, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern bzw. in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland ist, wenden die Leitlinien nur an, wenn die Kirche, der sie zuzuordnen sind, keine entsprechenden Leitlinien hat; ansonsten finden die Leitlinien der jeweiligen Kirche Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Leitlinien treten am 01.08.2002 in Kraft.

Quelle: Diakonisches Werk Bayern

Download: servicepoint-ehrenamt.de